

# **Richtlinie letzte Ruhestätten im Wald**

## **vom 6. August 2012**

## Rechtliche Grundlagen

| Abkürzung               | Titel   |
|-------------------------|---|
| ZGB (SR 210)            | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907                               |
| RPG (SR 700)            | Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979                                 |
| RPV (SR 700.1)          | Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000  |
| PBG (RB 700)            | Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995   |
| PBV (RB 700.1)          | Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz vom 26. März 1996        |
| GG (RB 810.1)           | Gesetz über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985                                   |
| USG (SR 814.01)         | Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983                              |
| AbfallG<br>(RB 814.04)  | Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 4. Juli 2007                              |
| WaG (SR 921.0)          | Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991                                      |
| WaV (SR 921.01)         | Verordnung über den Wald vom 30. November 1992                                      |
| WaldG (RB 921.1)        | Waldgesetz vom 14. September 1994   |
| WaldV<br>(RB 921.11)    | Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz vom 26. März 1996                     |
| EG GSchG<br>(RB 914.20) | Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 |

## Ausgangslage

Unter dem Begriff „letzte Ruhestätten im Wald“ können zwischen der Errichtung eines eigentlichen Friedhofes und dem vereinzelt Ausstreuen der Asche von verstorbenen Menschen oder Tieren im Wald verschiedenste Arten der Bestattung verstanden werden. Eigentliche Friedhöfe im Wald führen allerdings klar zu einer Zweckentfremdung von Wald und fallen damit unter den Rodungstatbestand von Art. 4 WaG (SR 921.0). Die bekannteste Art einer letzten Ruhestätte im Wald ist die Errichtung eines sogenannten „Friedwaldes“. Mit „Friedwald“ wird ein von der Friedwald GmbH mit Sitz in Mammern patentiertes Verfahren zur Schaffung einer Grabstätte umschrieben. Danach wird die Asche eines Verstorbenen nahe an resp. in den Wurzelbereich einer mehrjährigen Pflanze eingebracht, so dass diese daraus Nähr- und/oder Aufbaustoffe entziehen und wachsen kann.

Nach der bisherigen Bewilligungspraxis des Departements für Bau und Umwelt, welche sich auf einen Rekursentscheid vom 29. Januar 1999 stützte, unterstand der Betrieb von Beisetzungen von Asche von Verstorbenen im Wald durch Unternehmen, wie dasjenige der Friedwald GmbH, weder einer raumplanungs- noch einer forstrechtlichen Bewilligungspflicht im Sinne von Art. 22 Abs. 1 RPG i.V.m. § 86 PBG bzw. Art. 16 Abs. 2 WaG. Voraussetzung dafür war insbesondere, dass die Begräbnisstätten nicht mehr als zwanzig Waldbäume betreffen durften. Ab zwanzig Bäumen waren Bestattungen im Wald sowohl in bau- als auch in waldrechtlicher Hinsicht im Sinne von Art. 22 Abs. 1 RPG i.V.m. § 86 PBG sowie Art. 16 Abs. 2 WaG bewilligungspflichtig. Eine Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG war dafür nicht erforderlich. Vielmehr erachtete das Forstamt das Bedürfnis nach letzten Ruhestätten im Wald als wichtigen Grund für eine forstrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 16 Abs. 2 WaG i.V.m. § 20 Abs. 2 WaldV.

Für den Vollzug erliess das Forstamt am 16. Februar 2004 eine erste Richtlinie. Diese Praxis stand klar im Widerspruch zu § 37 Abs. 1 Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GG; RB 810.1), wonach der Verstorbene auf einem Friedhof zu bestatten ist. Mit der Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, welche Änderungen am 1. August 2013 in Kraft getreten sind, wurde auch das Gesundheitsgesetz geändert. Nach dessen § 37 Abs. 1 wird nun einerseits die Pflicht zur Friedhofbestattung ausdrücklich statuiert. Fakultativ können die Gemeinden unter Wahrung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften jedoch auch Areale für alternative Bestattungsformen ausscheiden, für deren Kosten sie nicht aufzukommen haben, was eine gewisse Öffnung des Friedhofzwanges bedeutet. Es obliegt nun unmissverständlich den Gemeinden, auf ihrem Territorium Gebiete für letzte Ruhestätten wie Friedwälder auszuscheiden, sofern sie davon Gebrauch machen wollen.

Das Forstamt zog bereits am 23. Januar 2012 Bilanz seiner bisherigen Praxis. Die Erfahrungen zeigen, dass der Betrieb von Begräbnisstätten durch Unternehmen in aller Regel mehr als zwanzig Bäume im Wald umfasst. In den wenigsten Fällen wurde dafür um eine bau- oder forstrechtliche Bewilligung ersucht. Gleichzeitig machte das Amt eine stetig steigende Nachfrage nach Waldbestattungsmöglichkeiten aus. Vor diesem Hintergrund erweist es sich als angezeigt, sowohl die bisherige Bewilligungspraxis als auch die am 6. August 2012 erlassene Richtlinie, unter Berücksichtigung des Mitteilungsblattes Nr. 3 vom Juli 2005 der Arbeitsgruppe „Vollzug Waldrecht“ der Konferenz der Kantonsförster (KOK), einer erneuten Revision zu unterziehen.

## Vorgehen

Für den **Betrieb von neuen Begräbnisstätten im Wald** fordert das Gesundheitsgesetz neu, dass die Standortgemeinde zunächst entsprechende Areale auszuscheiden hat, wenn sie solche Begräbnisstätten zulassen will. Die Ausscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der übrigen öffentlichen Interessen, insbesondere diejenigen des Waldes und im Einverständnis der Waldeigentümer. Das kantonale Forstamt ist anzuhören.

Scheidet die Gemeinde Gebiete für alternative Bestattungsformen aus, so entfällt aufgrund der neuen gesetzlichen Vorschriften das baurechtliche Bewilligungsverfahren.

Das ausgeschiedene Areal ist zudem der forstrechtlichen Bewilligungspflicht nach Art. 16 Abs. 2 WaG (SR 921.0) unterstellt. Die Bewilligungspflicht bezieht sich damit nicht mehr auf jeden einzelnen betroffenen Baum innerhalb des ausgeschiedenen Perimeters. Vielmehr hat der Betreiber der Begräbnisstätte ein entsprechendes Gesuch für das ausgeschiedene Gebiet beim Forstamt des Kantons Thurgau einzureichen. Das Forstamt prüft, ob eine forstrechtliche Bewilligung erteilt werden kann. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen gemäss Anhang zu dieser Richtlinie versehen werden.

Scheidet die Gemeinde keine Areale für alternative Bestattungen aus, so sind in dieser Gemeinde keine Waldbestattungen zugelassen und es gilt ausschliesslich der gesetzliche Friedhofzwang.

Für **bestehende Begräbnisstätten im Wald**, die bis anhin noch nicht bewilligt sind, hat die Gemeinde nachträgliche Gebietsausscheidungen vorzunehmen. Diese Gebietsbezeichnungen haben bis spätestens 31. Dezember 2014 zu erfolgen.

Die Betreiber von Begräbnisstätten haben zudem um eine forstrechtliche Bewilligung gemäss Art. 16 Abs. 2 WaG beim kantonalen Forstamt nachzusuchen. Eine solche ist notwendig, weil forstrechtliche sowie umweltrechtliche Sachverhalte nicht der aus der Eigentumsgarantie fliessenden Bestandesgarantie unterliegen. Die Bewilligungspflicht knüpft vielmehr an den Grundsatz an, dass für den Wald nachteilige Nutzungen, welche keine Rodungen sind, jedoch die gesetzlich geschützten Funktionen oder Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, unzulässig sind und eine Ausnahme nur unter den Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 2 WaG möglich ist. Gesuche für die Erteilung einer forstrechtlichen Bewilligung sind durch die Betreiber von Begräbnisstätten bis zum 30. Juni 2014 beim Forstamt des Kantons Thurgau, einzureichen. Das Forstamt erledigt die Gesuche bis spätestens Ende 2014.

Damit der Betrieb einer Begräbnisstätte im Wald als nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 WaG i.V.m. § 20 Abs. 2 WaldV bewilligt werden kann, müssen die im Anhang aufgeführten Bedingungen erfüllt werden.

Anhang

| <b>Voraussetzungen für eine Bewilligung nach Art. 16 Abs. 2 WaG und § 20 Abs. 2 WaldV</b>  |
|--|
| 1. Die freie Zugänglichkeit des Waldareals nach Art. 699 Abs. 1 ZGB muss gewährleistet bleiben.  |
| 2. Es dürfen keine Parkplätze, Begehungswege, Treppen, Geländer, Sitzbänke, Zäune, Baracken oder sonstige waldfremde Bauten und Anlagen errichtet werden. Es dürfen keine Hinweisschilder bei oder zur letzten Ruhestätte erstellt werden. Grabsteine, Kreuze, Schilder, Fotos, Kerzen, Lichter, waldfremde Pflanzen, Blumen, Kränze oder sonstiger Grabschmuck sind nicht zulässig. Erlaubt sind lediglich unauffällige, erdnahe Farbmarkierungen oder Monogramme von höchstens 100 cm <sup>2</sup> Grösse. Diese sind so anzubringen, dass die ausgewählten Bäume nicht verletzt werden. |
| 3. Schlichte Bestattungszeremonien oder einfache Abdankungsfeiern sind möglich, soweit es sich dabei um örtlich eng begrenzte, mit Waldgottesdiensten oder Waldumgängen vergleichbare Anlässe handelt, die laut § 17 WaldV weder bewilligungs- noch meldepflichtig sind.   |
| 4. Es darf nur Asche, allenfalls Asche in verrottbaren Urnen, beigesetzt werden.   |
| 5. Die Waldflächen sind im Naturzustand zu belassen und dürfen nicht als Begräbnisstätte erkennbar gemacht werden. Die Bodenvegetation darf nicht gemäht oder gemulcht werden. Der Waldcharakter ist auf Dauer zu erhalten. Die Überführung in eine parkähnliche Bestockung ist unzulässig.  |
| 6. Bei der Standortwahl sind die vorhandenen Erschliessungen und Parkiermöglichkeiten zu beachten (Vermeidung von Suchverkehr, Besucherlenkung). Die ausgeschilderten Motorfahrzeug- und Parkierverbote auf Waldstrassen sind strikte einzuhalten. Bei Bedarf können Fahrbewilligungen im Einzelfall beim Departement für Justiz und Sicherheit eingeholt werden.  |
| 7. Die Waldfunktionen und das Bestandesgefüge dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Walderhaltung darf nicht eingeschränkt werden. Die nachhaltige Bewirtschaftung muss gewährleistet bleiben. Der Biotopschutz ist zu beachten. Waldbauliche Eingriffe aus überwiegenden öffentlichen Interessen bleiben vorbehalten.   |
| 8. Die Auswahl der Bestattungsbäume erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Revierförster im Hinblick auf Langlebigkeit bzw. mögliche Durchforstungen. Bei einer allfälligen Neupflanzung von Waldbäumen für die letzte Ruhestätte dürfen nur einheimische, standortgerechte Arten gemäss Absprache mit dem Forstdienst verwendet werden.   |
| 9. Die letzte Ruhestätte ist auf einem Detailplan, Massstab 1:500, darzustellen und darf in der Regel maximal eine Grösse von zwei Hektaren aufweisen.   |